

**Allgemeine Vertragsbedingungen für die Nutzung von Kraftomnibussen im  
Gelegenheitsverkehr (AVB-Gelegenheitsverkehr),  
Stand: 05.02.2020**

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) gelten für die Benutzung von Kraftomnibussen für den Gelegenheitsverkehr im Sinne von § 46 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG).

**§ 2 Allgemeine Beförderungsgrundlage, Leistungsumfang**

1. Die Beförderung erfolgt zur Erfüllung des mit dem Auftraggeber vereinbarten Beförderungsvertrages nach den Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes, der zu ihrer Auslegung erlassenen Bestimmungen, den Regelungen im Beförderungsvertrag und nach diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen.
2. Durch die Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH (VBN) werden Leistungen des Gelegenheitsverkehrs ausschließlich als Ausflugs- oder Ferienziefahrten oder als Verkehr mit Mietomnibussen entsprechend § 46/48/49 PBefG durchgeführt.
3. Der Beförderungsumfang wird im Beförderungsvertrag vereinbart. Das Fahrpersonal kann aus verkehrsbedingten Gründen oder auf Anfrage und nach Auftrag des Auftraggebers - gegebenenfalls nach Rücksprache mit der verkehrsleitenden Stelle - den Beförderungsumfang erweitern oder reduzieren.
4. Die Fahrten werden zur Einhaltung der gesetzlichen Lenk- und Ruhezeiten durch das Fahrpersonal unterbrochen.

**§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen**

1. Die Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH sind zur Beförderung von Personen nicht verpflichtet, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für andere Fahrgäste darstellen.
2. Minderjährige vor Vollendung des 16. Lebensjahres werden nur befördert, wenn sie während der gesamten Fahrt von Personen begleitet werden, die die Aufsichtspflicht ausüben.

**§ 4 Verhalten des Auftraggebers und der Fahrgäste**

1. Die eingesetzten Kraftomnibusse sowie die Betriebsanlagen sind so zu benutzen, dass die Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit des Betriebes und der Fahrzeuge sowie die Sicherheit der Fahrgäste nicht beeinträchtigt wird. Anweisungen des Fahrpersonals ist Folge zu leisten. Bei Streitigkeiten bleiben - vorbehaltlich einer späteren Klärung - die Anordnungen des Fahrpersonals bindend.
2. Den Fahrgästen ist es aus Sicherheitsgründen insbesondere untersagt:
  - sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
  - die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltepunkte eigenmächtig zu öffnen, ohne dass ein Notfall vorliegt,
  - Gegenstände aus den eingesetzten Kraftomnibussen zu werfen, hinaus zu halten oder hinaus ragen zu lassen,

- in den eingesetzten Kraftomnibussen Rollschuhe, Skatbords, Inline-Skater und dergleichen zu benutzen.
- 3. Die Fahrgäste dürfen die eingesetzten Kraftomnibusse nur an den festgelegten Haltepunkten betreten und verlassen. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen. Die für Kinder aufsichtspflichtigen Personen sind dafür verantwortlich, dass diese Verhaltensregeln auch von den Kindern eingehalten werden.
- 4. Sollte der eingesetzte Kraftomnibus durch Fahrgäste beschädigt und/oder über das bei vertragsgemäßem oder über das bei gewöhnlichem Gebrauch hinausgehende Maß verunreinigt werden, so haftet der Auftraggeber unbeschadet der Ansprüche der VBN gegen den Fahrgast für die anfallenden Reparaturkosten und/oder Reinigungskosten als Gesamtschuldner neben dem Fahrgast. Für die Reinigung wird eine Pauschale von 100,00 € erhoben. Die Geltendmachung von einem weiteren Schaden wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist berechtigt, nachzuweisen, dass eine Verunreinigung durch einen Fahrgast nicht verursacht wurde und/oder dass die Reinigungskosten geringer sind als die Pauschale von 100,00 €.
- 5. Das Anbringen von Plakaten, Klebern und Schmuck jeder Art (Girlanden, Blumengebunden etc.) an den eingesetzten Kraftomnibussen ist sowohl innen als auch außen untersagt, sofern nicht eine ausdrückliche, schriftliche vertragliche Vereinbarung hierüber getroffen wurde.
- 6. Werden Sicherungseinrichtungen (z. B. Türnotöffnung) der eingesetzten Kraftomnibusse missbräuchlich betätigt, haben der verursachende Fahrgast und der Auftraggeber als Gesamtschuldner - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- und Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - eine Vertragsstrafe in Höhe von 30,00 € als Gesamtschuldner zu bezahlen.

## **§ 5 Mitnahme von Sachen**

1. Gepäckstücke werden nur transportiert, soweit dies im Beförderungsvertrag vereinbart ist. Der Umfang der Beförderung richtet sich nach dem Charakter der Fahrt, sofern nicht ausdrücklich ein weiterer Beförderungsumfang vereinbart worden ist. Ein weitergehender Anspruch des Fahrgastes auf Mitnahme von Sachen besteht nicht. Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Mitnahme zugelassen werden und an welcher Stelle sie zu platzieren sind.
2. Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Güter ausgeschlossen.
3. Der Fahrgast hat die mitgeführten Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder gefährdet werden.
4. Während Fahrtunterbrechungen dürfen mitgebrachte Sachen nur dann im Fahrzeug belassen werden, wenn dies ausdrücklich mit dem Fahrpersonal abgestimmt und von diesem zugelassen wurde. Die VBN haftet insoweit nicht für den Verlust von mitgebrachten Sachen.

## **§ 6 Beförderung von Tieren**

1. Tiere werden nur befördert, wenn dies im Beförderungsvertrag vereinbart worden ist.
2. Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
3. Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.

4. Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
5. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
6. Der Fahrgast hat die von ihm mitgeführten Tiere zu beaufsichtigen. Auftraggeber und Fahrgast haften für jeden Schaden, der durch mitgeführte Tiere verursacht wird, als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Änderung der Fahrtroute**

1. Abweichungen von der geplanten und/oder vereinbarten Fahrtroute infolge von Verkehrsbehinderungen begründen keine Ersatzansprüche des Auftraggebers und/oder der Fahrgäste. Sofern möglich, wird die VBN eine andere Fahrtstrecke im Rahmen der vereinbarten Fahrzeit anbieten.
2. Bei unvorhergesehenen, nicht vereinbarten Leistungserweiterungen (z. B. durch Umleitungen) sind für die Rechnungslegung die nach beendeter Fahrt festgestellte Kilometerleistung und Fahrzeit maßgebend, sofern die Fahrtstrecke oder die Fahrzeit um mehr als 5% von der vereinbarten abweicht.
3. Wird gegenüber dem ursprünglich vereinbarten Umfang gemäß § 2 Ziffer 3 die Fahrtstrecke verlängert oder die Fahrt zu einem späteren Zeitpunkt beendet, erfolgt eine entsprechende Nachberechnung.
4. Bei technischen Defekten der eingesetzten Kraftomnibusse wird die VBN Ersatzfahrzeuge einsetzen, die dem vereinbarten Fahrzeug möglichst gleichwertig sind. Darüber hinaus stehen dem Auftraggeber keine Schadensersatzansprüche zu.
5. Der Auftraggeber ist im grenzüberschreitenden Verkehr für die Einhaltung der Pass-, Visa -, Devisen- und Zollbestimmungen für alle Fahrgäste verantwortlich. Für entstehende Kosten bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen haftet der Auftraggeber neben dem verursachenden Fahrgast als Gesamtschuldner.

## **§ 8 Stornierung des Beförderungsauftrages**

1. Änderungswünsche zu Fahrtdauer, Fahrtroute, Anzahl der Fahrgäste und Art sowie Anzahl mitzunehmender Gegenstände hat der Auftraggeber der VBN bis spätestens fünf Werktage vor dem Fahrtermin schriftlich mitzuteilen. Bei späterem Eingang kann eine Berücksichtigung dieser Wünsche nicht gefordert werden. Die Änderung der bestellten Leistungen ist nur unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten der VBN möglich. Vertragsbestandteil werden diese Änderungswünsche erst mit schriftlicher Bestätigung durch die VBN.
2. Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurück zu treten. Tritt der Auftraggeber von dem Beförderungsvertrag zurück, so hat er der VBN den entstandenen Aufwand in Form einer pauschalen Entschädigungszahlung auszugleichen.
  - a) Bei einem Zugang der Rücktrittserklärung bis einschließlich zum 20. Kalendertag vor dem vereinbarten Fahrtermin wird dem Auftraggeber keine Aufwandsentschädigung berechnet.
  - b) Ist die schriftliche Rücktrittserklärung zwischen dem 20. und 10. Kalendertag vor dem vereinbarten Fahrtermin zugegangen, hat der Auftraggeber an die VBN eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 50% des vereinbarten Preises zu bezahlen.
  - c) Wird bei einer bestellten Hin- und Rückfahrt die Hinfahrt nicht angetreten, gilt die Rückfahrt als ebenfalls storniert. Bei Zugang der schriftlichen Rücktrittserklärung ab

dem 10. Kalendertag vor dem vereinbarten Fahrttermin ist der volle vereinbarte Preis als Aufwandsentschädigung zu entrichten.

Maßgeblich für die Bestimmung des Rücktrittszeitpunkts ist jeweils der Zugang der schriftlichen Rücktrittserklärung bei der VBN. Dem Auftraggeber bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind, als in den vorstehenden Pauschalen ausgewiesen.

## **§ 9 Haftung**

1. Für Leistungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Sportveranstaltungen, Ausflüge, etc.) und die in dem Beförderungsvertrag ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet werden, haftet die VBN nicht.
2. Die Haftung der VBN aus dem Beförderungsvertrag wird für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit herrühren und nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind, auf die Höhe des dreifachen Beförderungsgeldes beschränkt.
3. Für alle Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet die VBN jeweils je Fahrgast bei Sachschäden bis zur Höhe des dreifachen des auf den Fahrgast entfallenden Reisepreises.

## **§ 10 Gerichtsstand**

1. Der allgemeine Gerichtsstand der VBN ist Nordhausen.
2. Sollte der Auftraggeber Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts sein, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Nordhausen vereinbart.